

notars, des „ersten der Notare“, eingenommen hat⁶¹⁾. Möglicherweise trifft auf Heinrich die These Bresslau zu, daß „in der Mehrzahl der Fälle ... die Oberbeamten (nämlich Kanzler und Protonotar) sich auf die Leitung und Kontrolle der Arbeiten ihrer Untergebenen beschränkt haben“⁶²⁾, was bedeuten würde, daß wir in ihm einen Verwaltungsbeamten, um einen modernen Ausdruck zu gebrauchen, aber auch einen Diplomaten zu sehen haben. Der Werdegang von Heinrichs Nachfolger Wortwin war allerdings ein wesentlich anderer.

Andererseits stehen wir vor dem Phänomen, daß der Protonotar Barbarossas selbst drei Machwerke, die dann auch auf die Textgestaltung der Würzburger Herzogsurkunde nicht ohne Einfluß geblieben sind, hergestellt, also seine Vertrauensstellung offensichtlich mißbraucht hätte, trotz der Gefahr, von den sicher wachsam bambergischen Kräften in der Reichskanzlei beziehungsweise von Kaiser Friedrich selbst des Betrugs überführt zu werden. Hätten sich die Dinge wirklich so verhalten, dann fiel ein nicht gerade günstiges Licht auf die engste Umgebung Barbarossas; unter diesen Umständen entstünde der Eindruck einer ziemlich mysteriösen und zwielichtigen Affäre — alles Fragen, die restlos zu beantworten kaum jemals möglich sein dürfte.

Arnold H (Albert?)

Der Notar Arnold H war an der formalen Gestaltung folgender Diplome und Briefe (Mandate) beteiligt*):

St. 3622	für Kloster Liesborn	Diktat?
(kop.)	1152 (IV ex.), Soest	
St. 3625	für Stift St. Georgenberg	Schrift**) und Diktat
(kop.)	1152 V 9, Goslar	
St. 3634	für Stift Marbach	Diktat
(kop.)	1152 X (!) 15, Augsburg	

⁶¹⁾ A. J. Walter, Die Deutsche Reichskanzlei während des Endkampfes zwischen Staufern und Welfen (1938) S. 47, hat behauptet, daß „die Protonotare gewöhnlich von außen kamen und nicht vorher schon Notare der Reichskanzlei waren“, welche These jedoch nicht zu halten ist. Abgesehen davon, daß die Forschung hier noch vieles aufzuhellen hat, haben Hausmann bezüglich Wortwins und Walter selbst hinsichtlich Konrads von Scharfenberg das Gegenteil nachgewiesen (Hausmann, Wortwin S. 337 ff. bzw. Walter, Deutsche Reichskanzlei S. 47 und 55 ff.). Auch Wortwins Nachfolger im Amt des Protonotars, Rudolf, war vorher Notar, vgl. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre 1², 509; ob und inwieweit er sich als Diktator bzw. Mundator von Diplomen betätigt hat, steht jedoch noch nicht mit Sicherheit fest.

⁶²⁾ Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre 1², 499.

*) Hinsichtlich der von Arnold H in der Kanzlei Konrads III. verfaßten und geschriebenen Stücke vgl. Hausmann, Reichskanzlei S. 279 f.

**) Vgl. Anm. 20.